

Öffentliche Bekanntmachung
über die Aufhebung des Bauleitplanverfahrens sowie der Veränderungssperre
„1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Südost – Abschnitt A“, Stadt
Kandel

Der Stadtrat der Stadt Kandel hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 beschlossen, einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Südost – Abschnitt A“ aufzustellen.

Weiterhin beschloss der Stadtrat der Stadt Kandel in der gleichen Sitzung die Satzung der Stadt Kandel vom 19.12.2023 über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Südost - Abschnitt A“.

Der ca. 2 ha große Geltungsbereich umfasste die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Kandel: 9483/36, 9483/37, 9483/4, 9483/39, 9483/5, 9483/40, 9483/16, 9483/43, 9483/44, 9483/45, 9483/46, 9483/48, 9483/49, 9483/19, 9483/35, 9483/41, 9483/13, 9483/38, 9483/47 und 9483/52 (Teilbereich).



In seiner Sitzung am 08.10.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Kandel, nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 12.09.2024 die Aufhebung des Bauleitplanverfahrens „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Südost – Abschnitt A“.

Mit der beschlossenen Aufhebung des Bauleitplanverfahrens hat gem. § 17 Abs. 4 BauGB die Stadt Kandel die Planungsabsicht aufgegeben. Dadurch ist gleichzeitig die Voraussetzung für den Erlass der Veränderungssperre weggefallen, weshalb der Stadtrat ebenfalls in seiner Sitzung am 08.10.2024 den Beschluss gefasst hat die Veränderungssperre aufzuheben.

Kandel, den 21.10.2024

Michael Gaudier

Stadtbürgermeister



Satzung

der Stadt Kandel vom 08.10.2024

über die Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Südost – Abschnitt A“

Der Stadtrat der Stadt Kandel hat in öffentlicher Sitzung am 08.10.2024 gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) sowie aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Südost – Abschnitt A“, die der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2023 zur Sicherung der Planung beschlossen hat und am 05.01.2024 bekannt gemacht wurde, wird aufgehoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage der Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. In der Gemarkung Kandel sind folgende Flurstücke betroffen: 9483/36, 9483/37, 9483/4, 9483/39, 9483/5, 9483/40, 9483/16, 9483/43, 9483/44, 9483/45, 9483/46, 9483/48, 9483/49, 9483/19, 9483/35, 9483/41, 9483/13, 9483/38, 9483/47 und 9483/52 (Teilbereich).

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 3 GemO am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kandel, den 09.10.2024

Michael Gaudier, Stadtbürgermeister

Ausfertigung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre wird hiermit ausgefertigt.

Kandel, den 10.10.2024

Michael Gaudier, Stadtbürgermeister



Anlage
- Lageplan

